

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 45 (1948)

Heft: (12)

Rubrik: C. Entscheide des Bundesgerichtes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

handelte es als Vollzugsorgan der Vormundschaftsbehörde. Seine Anordnungen können daher nur mit der Vormundschaftsbeschwerde gemäß Art. 420 ZGB angefochten werden.

Im übrigen gehört E. L., bei dem es sich um ein leicht debiles (minderbegabtes) Kind mit anormalen Charaktereigenschaften handelt, nach den Berichten des Schularztes und des Vorstehers des Erziehungsheimes E. tatsächlich in Anstaltspflege und nicht in einen beliebigen Pflegeplatz. Ist E. L. auch bildungsfähig, so lassen sich doch seine Fähigkeiten wegen seiner anormalen Eigenschaften nur durch fachkundige und zielbewußte Anstaltserziehung entwickeln. Der Vorsteher des Erziehungsheimes hat der Rekurrentin von der Versetzung des Knaben in einen Privatpflegeplatz ausdrücklich abgeraten. Die Haltung der Rekurrentin, die das Kind trotzdem aus rein finanziellen Erwägungen heraus einem Landwirt in Pflege geben möchte, widerspricht nicht nur den Interessen des Kindes, sondern auch den Vorschriften von § 11, Ziff. 1, letztem Satz des Armen- und Niederlassungsgesetzes, wonach nicht normal entwickelte Kinder soweit möglich in passenden Bildungsanstalten unterzubringen sind.

3. Freilich hatte die Mutter, Frau I. verw. L., deren Ehemann zur Zeit der Etatverhandlungen in Frankreich lebte, damals scheinbar nur für E. L. zu sorgen, indem ihre übrigen, noch minderjährigen Kinder E., S. und F. L. und W. I. teils unentgeltlich versorgt waren, teils der Rekursbeklagten zur Last fielen. Allein rechtlich ist Frau I. zum Unterhalt aller ihrer Kinder verpflichtet (Art. 272 ZGB), namentlich auch der beiden bereits von der Rekursbeklagten unterstützten, die im Monat zusammen 160 Franken kosten. Rechnet man dazu das Kostgeld für E. L., das jetzt auch Fr. 75.— monatlich beträgt, und vergleicht man damit den Lohn, den Frau I. als Fabrikarbeiterin bestenfalls hätte verdienen können — nämlich bei 9½stündiger Arbeit zu Fr. 1.25 etwa Fr. 280.— im Monat —, so ist leicht einzusehen, daß Frau I. nicht für alle Kinder aufkommen kann. Da zur Unterstützung der einzelnen Kinder verschiedene Gemeinwesen zuständig wären, darf billigerweise nicht verlangt werden, daß Frau I. den Unterhalt des einen — z. B. des E. — bestreite, die beiden übrigen Kinder aber gänzlich der Armenpflege überlasse. Frau I. hat im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit anteilmäßig an die Unterstützung aller ihrer Kinder beizutragen. Dann bleibt aber auch das Kostgeld für E. teilweise ungedeckt, so daß die Aufnahme dieses Kindes auf den Etat der dauernd Unterstützten begründet ist.

4. Der Rekurs ist daher abzuweisen. Die Rekurrentin hat als unterliegende Partei gemäß § 105, Abs. 4 des Armen- und Niederlassungsgesetzes die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen und gemäß Art. 40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Rekursbeklagten eine angemessene Parteientschädigung zu leisten.

(Entscheid der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern vom 3. Juni 1948.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

32. Niederlassungswesen. — Vollzugs- und Kostentragungspflicht bei Strafurteilen. *Der Urteilkanton ist nicht befugt, von einem andern Kanton den Vollzug der eigenen Urteile zu verlangen. Die Kosten, die sich aus dem Vollzug von Strafen und Maßnahmen ergeben, sind grundsätzlich durch den Urteilkanton selbst zu tragen, besondere Vereinbarungen vorbehalten (Konkordat über die Kosten des*

Strafvollzuges). — Wird gegenüber einem außerkantonalen Kinde eine Strafe oder Maßnahme ausgesprochen, so ist seine Heimschaffung unzulässig, wenn der Heimatkanton die Übernahme des Vollzuges nicht zusichert.

A. — Mit Beschluß vom 5. September 1947 hat das Jugendgericht des Kantons Appenzell A/Rh. den 1934 geborenen Knaben R. der Eheleute W.-K. wegen fortgesetzten Diebstahls gestützt auf das Reglement vom 27. Oktober 1942 über die strafrechtliche Behandlung von Kindern in die Erziehungsanstalt O. eingewiesen. Art. 23 des Reglementes erklärt die Bestimmungen desjenigen vom gleichen Tage für das Jugendstrafverfahren über die Tragung der Kosten des Vollzuges auch für die strafrechtliche Behandlung von Kindern anwendbar. Art. 72 dieses Reglementes bestimmt:

„... Für die Kosten, die durch die Einschließung, Verwahrung, Versorgung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen entstehen, haften in erster Linie das Kind oder der Jugendliche, auf welchen die Maßnahme angewendet wird, in zweiter Linie dessen Eltern.

Stehen die Zahlungspflicht und die Zahlungsbereitschaft der Pflichtigen nicht von vorneherein fest, so sind die betreffenden Fälle nach den Bestimmungen über die Armenpflege zu behandeln, soweit nicht wohltätige oder gemeinnützige Vereinigungen oder Institutionen freiwillig für die Kosten aufkommen.

Wird die Maßnahme auf ein Kind oder einen Jugendlichen angewendet, welche nicht im Kanton Appenzell A/Rh. armenrechtlich zuständig sind, so bleibt als letztes Mittel die Heimschaffung vorbehalten. Das Jugendgericht sorgt womöglich dafür, daß die Maßnahme nach der Heimschaffung außerhalb des Kantons durchgeführt wird; ...“

Der Vater des R. W. ist in V. (AG) heimatberechtigt. Die Familie wird vom Heimatkanton unterstützt. Im Hinblick darauf ersuchte das Jugendgericht von Appenzell A/Rh. die heimatlichen Behörden am 4. Oktober 1947, die Kosten der Einweisung zu übernehmen, widrigenfalls die armenrechtliche Heimschaffung des Kindes ins Auge gefaßt würde. Als die Direktion des Innern des Kantons Aargau das Begehren ablehnte, beschloß der Regierungsrat von Appenzell A/Rh. die armenrechtliche Heimschaffung des Kindes und gab hievon dem Regierungsrat des Kantons Aargau am 11. November 1947 Kenntnis.

B. — Mit staatsrechtlicher Klage vom 21. Januar 1948 beantragt der Kanton Aargau, den Heimschaffungsbeschluß des Regierungsrates des Kantons Appenzell A/Rh. aufzuheben (Ziff. 1) und den Kanton Appenzell A/Rh. zu verhalten, die Anstaltskosten für den von den appenzellischen Behörden in die Anstalt eingewiesenen Knaben allein zu übernehmen (Ziff. 2). Zur Begründung der Klage wird im wesentlichen folgendes ausgeführt: Der örtliche Geltungsbereich des appenzellischen EG StGB, auf das sich das Reglement stütze, sei auf das Gebiet des Kantons Appenzell A/Rh. beschränkt. Art. 373 StGB gebe den Kantonen wohl die Befugnis zu bestimmen, wer die Versorgungskosten von Jugendlichen und Kindern zu tragen habe, wenn weder der Versorgte selbst, noch dessen Eltern für die Kosten aufkommen könnten. Doch seien die bezüglichen kantonalen Erlasse nur für das betreffende Hoheitsgebiet anwendbar. Erlasse, die vorsehen, daß die Kosten der Anstaltseinweisung eines in einem andern Kanton heimatberechtigten Kindes vom Heimatkanton getragen werden müßten, seien für den letztern nicht verbindlich. Die Kantone könnten verbindlich nur innerkantonal, nicht auch interkantonal bestimmen, wer die Kosten zu tragen habe, die aus dem Vollzug einer gestützt auf das StGB gerichtlich verfügten Einweisung

eines Kindes oder Jugendlichen entstehen. Er dürfe die Kosten auch nicht als Armenunterstützung behandeln. Eine Kostenteilung hätte nur stattzufinden, soweit darüber eine Vereinbarung oder ein Konkordat bestünden. Der Kanton Appenzell A/Rh. sei aber dem Konkordat über die Kosten des Strafvollzugs nicht beigetreten.

Da die Kosten der Anstaltseinweisung keine Armenunterstützungskosten seien, sei der Heimschaffungsbeschluß verfassungswidrig; dies auch deshalb, weil die Maßnahme im Falle der Heimschaffung nicht durchgeführt werden könnte.

C. — Der Kanton Appenzell A/Rh. beantragt, auf die Klage nicht einzutreten, eventuell sie abzuweisen. Es wird ausgeführt: Der Heimschaffungsbeschluß sei dem aargauischen Regierungsrat am 13. Nov. 1947 eröffnet worden und hätte nur innert der 30tägigen Beschwerdefrist des Art. 89 OG mit staatsrechtlicher Klage angefochten werden können. Die Klage sei daher verspätet. Das unter Ziff. 2 gestellte Klagebegehren sei unzulässig. Der Kläger könnte sich mit der Klage höchstens gegenüber einem Übergriff des Beklagten zur Wehr setzen, nicht aber verlangen, daß dieser zur alleinigen Tragung der Anstaltskosten verpflichtet werde. Das Reglement sei in Ausführung des StGB erlassen worden und enthalte nicht bloß eine innerkantonal gültige Ordnung, sondern sei von allgemeiner Verbindlichkeit für alle Straffälle, die in den Zuständigkeitsbereich des appenzellischen Jugendgerichtes fielen. Die Vorschriften des Reglementes über die Tragung von Versorgungskosten widersprächen auch nicht dem Bundesrecht. Für Aufwendungen, die aus einer Versorgung entstünden, habe daher, wenn die Eltern des Kindes dazu außerstande seien, der Heimatkanton aufzukommen. Tue er das nicht, so entstehe ein Anwendungsfall von Art. 45 BV, d. h. die Familie würde dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen. Der Heimschaffungsbeschluß sei also begründet. Wohl könne der Heimatkanton nicht verpflichtet werden, die Versorgungskosten zu übernehmen. Aber die Ablehnung schaffe einen Grund zur Heimschaffung. In die Hoheit des Heimatkantons werde nicht übergegriffen; vielmehr werde damit ein Anspruch gegenüber dem Urteilskanton begründeterweise zurückgewiesen. Übrigens kenne der Kanton Aargau in § 58 EG StGB selbst eine der appenzellischen entsprechende Ordnung, soweit nicht ein Konkordat vorbehalten werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Wenn über die Frage, ob die von der Regierung des Niederlassungskantons gegenüber einem kantonsfremden Niedergelassenen verfügte Heimschaffung zulässig ist, unter Kantonen ein Anstand entsteht, so kann dieser nicht mit staatsrechtlicher Beschwerde zur Geltung gebracht werden, sondern nur Gegenstand einer staatsrechtlichen Klage im Sinne von Art. 83 lit. b OG bilden (BGE 71 I 236 Erw. 1, 244 Erw. 1). Zuständig für deren Behandlung ist das Bundesgericht. Der Bundesrat könnte es nur dann sein, wenn seine Zuständigkeit sich aus der besondern Vorschrift eines Bundesgesetzes ergäbe. Das trifft für Klagen wegen Heimschaffung nicht zu.

Staatsrechtliche Klagen sind grundsätzlich unbefristet (BGE 45 I 40, 226, 46 I 50, 268, 61 I 349, 65 I 101). Die Frist des Art. 89 OG gilt dafür nicht.

Auf die Klage ist aus diesen Gründen einzutreten.

2. — Neben dem Antrag auf Unzulässigerklärung der Heimschaffung kommt demjenigen auf Verurteilung des Kantons Appenzell A/Rh. zur alleinigen Übernahme der aus der Versorgung des Kindes erwachsenden Anstaltskosten keine selbständige Bedeutung zu. Wäre nämlich das erste Begehren abzuweisen, die

Heimschaffung also zulässig, so folgte daraus, daß das Urteil des Jugendgerichtes nicht durch den Kanton Appenzell vollzogen werden müßte. Erweist sich dagegen die gegen den Heimschaffungsbeschluß gerichtete Klage als begründet, so ergibt sich daraus von selbst die Pflicht des Urteilkantons zum Vollzug der Maßnahme in eigenen Kosten. Es liegt somit keine Frage des Urteilsvollzuges im Streit. Der Kanton Appenzell stellt denn auch für den Fall, daß die Heimschaffung unzulässig ist, nicht in Abrede, daß ihm die Pflicht zum Urteilsvollzug obliegt.

3. — Nach Art. 374 StGB haben die Kantone die von ihren Strafgerichten ausgefallten Urteile selbst zu vollziehen. Zu den Urteilen in diesem Sinne gehören nicht nur solche, die eine Strafe aussprechen, sondern auch diejenigen, die auf eine sichernde oder eine andere Maßnahme, oder auf eine Maßnahme gegen Kinder und Jugendliche erkennen (Thormann-Overbeck zu Art. 374 StGB Note 3, Hafter, Lehrbuch 2. Aufl., S. 486, Ziff. III, 1). Es macht, was die Person des Verurteilten betrifft, auch keinen Unterschied aus, ob das Urteil einen Kantonsangehörigen, einen kantonsfremden Niedergelassenen oder einen Ausländer betrifft. Kein Kanton ist befugt, von einem andern Kanton (oder vom Ausland) den Vollzug der eigenen Urteile zu verlangen. Eine Ausnahme besteht nur mit Bezug auf Bußen, Verfahrenskosten, Einziehung von Gegenständen, Verfall von Geschenken und andern Zuwendungen sowie Schadenersatz. Denn diese Leistungen sind von Bundesrechtswegen in der ganzen Schweiz vollstreckbar (BGE 68 IV 94). Der Urteilkanton hat daher grundsätzlich auch die Kosten selbst zu tragen, die sich aus dem Vollzug von Strafen und Maßnahmen seiner eigenen Gerichte ergeben. Das Gesetz billigt ihm, wenn das Urteil an Personen zu vollziehen ist, die nicht im Urteilkanton heimatberechtigt sind, keinen Ersatz- oder Regreßanspruch zu. Das folgt e contrario aus Satz 2 von Absatz 1, wonach Ersatz der Kosten des Vollzuges nur bei Urteilen der Bundesstrafbehörden verlangt werden kann. Wäre es anders, und könnte der Urteilkanton die Vollstreckung in Fällen, wo das Urteil nicht einen Kantonsangehörigen betrifft, ablehnen und den Verurteilten in den Heimatkanton oder in das Ausland abschieben, so wäre der Vollzug illusorisch, ein Zustand, den der Bundesgesetzgeber gerade vermeiden wollte (Thormann-Overbeck zu Art. 374, Note 2).

Das StGB überläßt es in Art. 373 allerdings den Kantonen, unter Vorbehalt der Verwandtenunterstützungspflicht zu bestimmen, wer die Kosten der Versorgung von Kindern oder von Jugendlichen zu tragen hat, wenn weder das versorgte Kind noch die Eltern die Kosten bestreiten können. Der Urteilkanton ist also nicht gehalten, die Kosten des Vollzuges von Maßnahmen denjenigen des Strafvollzuges gleichzustellen und sie aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten. Er kann bestimmen, daß die Kosten von den Eltern des Kindes, von diesem selbst oder von unterstützungspflichtigen Verwandten zu tragen sind, und daß erst dann, wenn diese die erforderlichen Mittel nicht haben, ein bestimmtes Gemeinwesen, der Staat oder die Armenkasse für die Kosten aufzukommen haben. Doch gilt für derartige kantonale Vorschriften der selbstverständliche Vorbehalt, daß sie Bundesrecht nicht verletzen dürfen. Das wäre aber der Fall, wenn eine Heimschaffung erfolgen könnte, auch wenn der Heimatkanton die Übernahme des Vollzuges nicht zusichern würde. Da er zum Vollzuge nicht verpflichtet ist, würde durch die Heimschaffung die in Art. 374 StGB dem Urteilkanton auferlegte Pflicht zum Vollzug der Urteile seiner eigenen Gerichte in Frage gestellt. Bei der nach Art. 401 StGB dem Bundesrat obliegenden Genehmigung der kantonalen Ausführungserlasse hat dieser daher gemäß einem Bericht des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an das Bundesgericht gegenüber Vorschriften,

die die Heimschaffung vorsehen, wie das in Einführungserlassen verschiedener Kantone zutrifft, jeweils den Vorbehalt gemacht, daß die Heimschaffung nur durchgeführt werden dürfe, wenn der Heimatkanton den Vollzug übernehme. Daß dies bei den in Frage stehenden Reglementen des Kantons Appenzell deshalb nicht geschehen ist, weil der Kanton die Genehmigung dafür nicht eingeholt hat, vermag diesem natürlich keine andere Rechtsstellung zu geben.

4. — Handelt es sich nach dem Ausgeführten bei den Kosten einer gestützt auf das StGB gegenüber einem Kind oder einem Jugendlichen verfügten Anstaltsversorgung um Aufwendungen, die nach dem Bundesrecht dem Urteilkanton obliegen, ohne daß dieser gegenüber dem Heimatkanton oder der Heimatgemeinde einen Ersatzanspruch oder Regreß geltend machen könnte, so folgt daraus, daß eine derartige Versorgung einer durch die Vormundschaftsbehörde auf Grund von Art. 284 ZGB angeordneten Maßnahme (siehe 66 I 34) nicht gleichgestellt werden darf, und daß die Behandlung der Kosten als Armenunterstützung von Bundesrechtswegen ausgeschlossen ist. Darauf, daß die Kantone befugt sind, die Kosten innerkantonale als Armenunterstützung zu behandeln, kommt nichts an. Entscheidend ist vielmehr, daß die Aufwendungen nach Bundesrecht vom Niederlassungskanton zu tragen sind. Auch unter dem Gesichtspunkt des Art. 45 BV ist somit eine Heimschaffung deswegen, weil der Heimatkanton die Kostenübernahme ablehnt, unzulässig.

5. — Nicht ausgeschlossen ist es allerdings, daß die Kantone durch Gegenrechtserklärung oder im Wege des Konkordates vorsehen, daß die Versorgungskosten zwischen Urteils- und Heimatkanton in bestimmter Weise geteilt werden, und daß sie bestimmen, daß der Heimatkanton das einzuweisende Kind übernimmt und die Maßnahme selbst vollzieht. Das ist geschehen im Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges vom 23. Juni 1944 (AS 60, 431). Es steht jedoch fest, ist übrigens unbestritten, daß der Kanton Appenzell A/Rh. dem Konkordat nicht beigetreten ist (AS 64 192).

6. — Da es sich nicht um einen Streit im Sinne von Art. 156 Abs. 2 OG handelt, vielmehr ein Vermögensinteresse in Frage steht, sind der unterliegenden Partei die Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Eine Parteientschädigung ist nicht verlangt.)

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Klage wird gutgeheißen und festgestellt, daß der Kanton Appenzell A/Rh. nicht befugt ist, das Kind R. W. heimzuschaffen.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 24. März 1948.)

D. Verschiedenes

Beiträge der Eltern an die Versorgungskosten der Kinder (Ansichtsausschreibung der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern, vom 9. Oktober 1948; aus einem Schreiben an eine bernische Gemeindefürsorge).

Die Eltern können verhalten werden:

1. entweder gemäß Art. 272 und 284, Abs. 3 ZGB, d. h. auf Grund ihrer Unterhaltspflicht, zur Bezahlung der für ihre Kinder erwachsenden Versorgungskosten oder von Beiträgen daran,